

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE AUSRICHTUNG EINES SONDERBEITRAGES VON
1 % DER VERSICHERTEN BESOLDUNGEN DES
STAATSPERSONALS AN DIE PENSIONSVERSICHERUNG
FÜR DAS STAATSPERSONAL PRO 2008

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

Nr. 157/2008

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	4
Betroffene Amtsstellen	4
I. BERICHT DER REGIERUNG	5
1. Ausgangslage	5
2. Entrichtung eines Sonderbeitrages pro 2008.....	7
3. Ausblick.....	14
4. Kosten	15
II. ANTRAG DER REGIERUNG	15

ZUSAMMENFASSUNG

Laut Art. 14d des noch geltenden Gesetzes über die Pensionsversicherung übernimmt das Land gegenüber der Pensionsversicherung für das Staatspersonal die Finanzierungsgarantie. Gemäss Art. 19 verpflichten sich die Dienstgeber, gestützt auf die Finanzierungsgarantie, zur Leistung eines Sonderbeitrages, wenn dies nach der finanziellen Lage der Pensionsversicherung notwendig ist. Dieser beläuft sich höchstens auf 3 % der versicherten Besoldungen.

Gemäss der versicherungsmathematischen Bilanz per 31. Dezember 2007 und laut Beschluss des Stiftungsrates der Pensionsversicherung für das Staatspersonal ist aufgrund der versicherungstechnischen Lage der Kasse für das Jahr 2008 ein Sonderbeitrag von 1 % der versicherten Besoldungen zu leisten. Die entsprechenden Kosten für das Staatspersonal für einen Sonderbeitrag von 1 % in Höhe von rund 1.56 Mio. Franken sind bereits im Budget für das laufende Jahr 2008 vorgesehen, sind jedoch vom Hohen Landtag noch zu bewilligen.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Präsidium

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Personal und Organisation

Vaduz, 18. November 2008

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Ausrichtung eines Sonderbeitrages von 1 % der versicherten Besoldungen des Staatspersonals an die Pensionsversicherung für das Staatspersonal pro 2008 zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Laut Art. 14d des noch geltenden Gesetzes über die Pensionsversicherung übernimmt das Land gegenüber der Pensionsversicherung für das Staatspersonal die Finanzierungsgarantie. Dies unter Vorbehalt der Auflage, dass der Stiftungsrat jährlich anhand des Ergebnisses der versicherungsmathematischen Bilanz die zur Erhaltung des finanziellen Gleichgewichtes der Pensionsversicherung erforderlichen Massnahmen zu prüfen und in die Wege zu leiten hat. Die der Pensionsversicherung angeschlossenen Institutionen haben sich aufgrund des Gesetzes und den entsprechenden Anschlussvereinbarungen an dieser Finanzierungsgarantie anteilmässig zu beteiligen.

Mit Verordnung vom 3. Dezember 2002 über die Sicherstellung der Finanzierung der Pensionsversicherung (LGBl. 2002 Nr. 152) wurde die in Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal umschriebene Pflicht zur Leistung eines Sonderbeitrages durch den Dienstgeber detailliert geregelt. Insbesondere wurden entsprechende Interventionspunkte festgelegt. Gemäss Art. 6 der oben erwähnten Verordnung hat der Dienstgeber in folgenden Fällen einen Sonderbeitrag zu leisten, wenn:

- bei prospektiver Bilanzierung ohne Sonderbeitrag sowohl der DG 1 (Deckungsgrad bei prospektiver Bilanzierung in geschlossener Kasse) kleiner als 95 % als auch der DG 2 (Deckungsgrad bei prospektiver Bilanzierung in offener Kasse) kleiner als 105 % ist;
- bei retrospektiver Bilanzierung der DG 3 (Deckungsgrad bei retrospektiver Bilanzierung) entweder kleiner als 90% ist oder dreimal in Folge abgenommen hat und kleiner als 100 % ist; oder
- bei prospektiver Bilanzierung die Aktivierungen für die Teuerungszulagen auf den laufenden Pensionen nicht mehr ausreichen, um den Barwert der aufgelaufenen Teuerungszulagen auf den laufenden Pensionen abzudecken.

Die in der Verordnung festgehaltenen Interventionspunkte bilden demnach die Grundlage für die grundsätzliche Beantwortung der Frage, ob ein Sonderbeitrag notwendig ist oder nicht. Die Höhe des Sonderbeitrages wird dann aufgrund der versicherungsmathematischen Bilanz festgelegt.

2. ENTRICHTUNG EINES SONDERBEITRAGES PRO 2008

Gemäss Art. 19 des geltenden Gesetzes über die Pensionsversicherung verpflichten sich die Dienstgeber, gestützt auf die Finanzierungsgarantie, zur Leistung eines Sonderbeitrages, wenn dies nach der finanziellen Lage der Pensionsversicherung notwendig ist. Dieser beläuft sich höchstens auf 3 % der versicherten Besoldungen.

Die technischen Verpflichtungen der Pensionsversicherung werden nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik festgestellt. Aus diesem Grunde ist jährlich eine versicherungsmathematische Bilanz zu erstellen. Zeigen die Ergebnisse von zwei aufeinander folgenden versicherungsmathematischen Bilanzen eine kontinuierlich sich verschlechternde finanzielle Lage der Pensionsversicherung und besteht eine versicherungstechnische Unterdeckung, so hat der Stiftungsrat bei den Dienstgebern, gestützt auf die im heutigen Gesetz enthaltene begrenzte Finanzierungsgarantie, Antrag auf Leistung der gesetzlichen Sonderbeiträge zu stellen. Dabei orientiert er sich an der von der Regierung genehmigten Verordnung und den darin enthaltenen Interventionspunkten. Die versicherungsmathematische Bilanz wird auf den technischen Grundlagen der Eidgenössischen Versicherungskasse (EVK) erstellt. Dies wird von den meisten Pensionskassen der Schweiz so gehandhabt. Diese technischen Grundlagen werden alle zehn Jahre überarbeitet und berücksichtigen die ethnologischen Entwicklungen, die durch Fortschritte im Gesundheitssektor sowie kulturelle, politische und wirtschaftliche Veränderungen beeinflusst werden. Dabei sind neben der Sterblichkeitsrate vor allem auch die Invalidisierungen eine wichtige versicherungsmathematische Grösse. Anhand dieser Vorgaben wird dann das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital berechnet und dieses dem zur Verfügung stehenden Stiftungskapital gegenübergestellt. Diese Gegenüberstel-

lung wird anhand von so genannten Deckungsgraden ausgedrückt, wobei es hier verschiedene Berechnungsmethoden gibt, die in der vorgängig erwähnten Verordnung festgehalten sind.

Rückblickend kann festgestellt werden, dass sich die versicherungstechnische Lage der Pensionsversicherung in den Achtziger- und Neunzigerjahren stetig verbessert hat. Ab 1992 konnte sogar aus diesem Grunde auf den Sonderbeitrag der Arbeitgeber verzichtet werden. Als Gründe für diesen positiven Verlauf können vor allem die positive Entwicklung der Vermögensertragslage sowie der günstige Risikoverlauf bezeichnet werden.

Deutlich anders zeigte sich dann das Bild ab dem Jahre 2001. Die Umstellung auf die versicherungstechnischen Grundlagen EVK 2000, vor allem jedoch die ungünstige Börsenentwicklung, bewirkten eine markante Abnahme des Deckungsgrades. Es kamen demnach zwei Faktoren zusammen, einerseits fielen die Vermögenserträge aus und andererseits stieg das versicherungsmathematisch notwendige Vorsorgekapital aufgrund der neuen versicherungstechnischen Grundlagen EVK 2000 an. Diese enthalten eine grössere Invalidisierungsrate und rechnen mit einer höheren Lebenserwartung. Beide Faktoren führen zu einem Anstieg des Vorsorgekapitals.

Wurde im Jahre 2001 im Einvernehmen mit dem Versicherungsexperten noch auf die Einforderung eines Sonderbeitrages verzichtet, obwohl die Voraussetzungen für einen Sonderbeitrag bereits bestanden, war im Jahre 2002 aufgrund der weiterhin schlechten Börsenlage jedoch ein solcher in Höhe von 1 Prozent zu entrichten.

Die versicherungsmathematische Bilanz per 1. Januar 2003 zeigte dann auf, dass sich die versicherungstechnische Lage der Kasse, trotz vollständig unproblematischer Entwicklung der versicherungstechnischen Risiken, weiter verschlechtert

hatte. Entgegen den Erwartungen hatte sich nämlich den beiden schwierigen Börsenjahren 2000 und 2001 ein drittes, noch schwierigeres Jahr 2002 angefügt. Aufgrund dieser Entwicklung und den Empfehlungen des Versicherungsexperten war somit für das Jahr 2003 ein Sonderbeitrag von 1 Prozent zu entrichten. Die versicherungsmathematische Bilanz per 1. Januar 2004 zeigte dann auf, dass sich die Deckungssituation der Pensionsversicherung erfreulicherweise im Jahre 2003 nach drei sehr schwierigen Börsenjahren zwar verbessert hat und die Kasse sich auf dem Weg zur Gesundung befindet. Die Wiederherstellung der Vollddeckung sowie der Risikofähigkeit erfordern jedoch gemäss den Aussagen in der versicherungsmathematischen Bilanz bis auf weiteres die gesetzliche Nachfinanzierung. Auf Antrag des Versicherungsexperten und gemäss Beschluss des Stiftungsrates war somit für das Jahr 2004 ein Sonderbeitrag in Höhe von 2.5 % zu leisten und für das Jahr 2005 ein solcher in Höhe von ebenfalls 2.5 % vorzusehen. Dies wurde auf Antrag der Regierung auch im Landesvoranschlag für das Jahr 2005 bei den jeweiligen Sozialbeitragspositionen berücksichtigt. Nach der Vorlage der versicherungsmathematischen Bilanz per 1. Januar 2005 traf der Hohe Landtag die Entscheidung, die erst für 2006 vorgesehene Reduktion des Sonderbeitrages auf 2% schon im 2005 durchzuführen und demzufolge wurde entgegen dem Antrag der Regierung der Sonderbeitrag für 2005 von 2.5 % auf 2% reduziert. Gemäss der versicherungsmathematischen Bilanz per 1. Januar 2006 und laut Beschluss des Stiftungsrates der Pensionsversicherung für das Staatspersonal war aufgrund der versicherungstechnischen Lage der Kasse für das Jahr 2006 ein Sonderbeitrag von 1 % der versicherten Besoldungen zu leisten und für das Jahr 2007 ein Sonderbeitrag von 1% vorzusehen. Die Regierung hat nach Rücksprache mit den verantwortlichen Stellen der Pensionsversicherung vorgeschlagen, für das Jahr 2006 den budgetierten Sonderbeitrag von 2% zu leisten und dafür im Budget 2007 keinen Sonderbeitrag vorzusehen. Die entsprechenden Kosten für das Staatspersonal für einen Sonderbeitrag von 2% in Höhe von rund 2.88 Mio. Franken waren

im Budget für das Jahr 2006 bereits vorgesehen. Der Hohe Landtag hat in seiner Sitzung vom 22. November 2006 in Abweichung zum Bericht und Antrag die Ausrichtung eines Sonderbeitrages für das Jahr 2006 mit 1% und für das Jahr 2007 mit 0% verabschiedet. Für das Jahr 2007 musste gemäss der versicherungsmathematischen Bilanz per 1. Januar 2007 und laut Beschluss des Stiftungsrates der Pensionsversicherung für das Staatspersonal aufgrund der gesetzlichen Kriterien ein Sonderbeitrag in der Höhe von 1 % geleistet werden. Der Hohe Landtag hat den Nachtragskredit betreffend den Sonderbeitrag von 1 % der versicherten Besoldungen des Staatspersonals an die Pensionsversicherung für das Staatspersonal pro 2007 im Betrag von rund 1.50 Mio. Franken bewilligt.

Die Pensionsversicherung hat im Jahr 2007 die in verschiedener Hinsicht günstigen Rahmenbedingungen für eine Verbesserung der Deckungssituation nicht voll nutzen können. Günstige Rahmenbedingungen deshalb, weil

- der aktive Versichertenbestand nochmals stark zugenommen, aber dabei nicht gealtert hat;
- die durchschnittliche Gehaltsentwicklung eher bescheiden war;
- es keine Anpassung der laufenden Pensionen gegeben hat und der aus den Bewegungen im Rentnerbestand bestimmte Risikoverlauf als sehr günstig beurteilt werden muss;
- durch die Aufwertung der Immobilien (Swiss GAAP FER 26) sowie die zusätzliche Aktivierung von Einkaufssummen eine aussergewöhnliche Vermögenszunahme hat realisiert werden können.

Ungünstig ist einzig der Vermögensanlageprozess verlaufen; dieser negative Effekt war jedoch weit gewichtiger als die Summe der genannten positiven Effekte. Der Deckungsgrad hat darum um knappe 3.2% abgenommen.

Zur Vervollständigung der Argumentation bezüglich der Entwicklung der finanziellen Lage der Pensionsversicherung muss jedoch auch darauf eingegangen werden, dass die Pensionsversicherung aufgrund der bekanntermassen knappen Grundfinanzierung auf einen Vermögensertrag angewiesen ist. Dieser aber aufgrund der statistischen Häufung der negativen Vermögensertragsjahre in den letzten Jahren nicht den erhofften Beitrag geleistet hat.

Die Pensionsversicherung kommt somit noch nicht ohne Sonderfinanzierung für die aktiven Versicherten aus. Hingegen ist wie in den Vorjahren für die Sicherstellung der Finanzierung der zusätzlichen Rentenerhöhung keine Sonderfinanzierung notwendig.

Der Stiftungsrat hat gemäss den Empfehlungen des Versicherungsexperten beschlossen, für das laufende Jahr 2008 die Leistung eines Sonderbeitrages von 1% zu beantragen.

Der Hohe Landtag wurde beim Landesvoranschlag 2008 von der Regierung darauf hingewiesen, dass aufgrund der versicherungsmathematischen Bilanz per 31. Dezember 2007 ein solcher Sonderbeitrag notwendig werden könnte und sie diesen entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (LGBI. 1989 Nr. 7) beim Landtag zur Genehmigung beantragen werde.

Die entsprechenden Kosten für das Staatspersonal in Höhe von rund 1.56 Mio. Franken sind bereits im Budget für das laufende Jahr vorgesehen.

Die versicherungsmathematische Bilanz per 31. Dezember 2007 zeigt folgendes Bild:

- Das Wachstum im aktiven Versichertenbestand hat sich wieder verstärkt und die Bestandesalterung schreitet darum erfreulicherweise nur sehr langsam voran. Der Frauenanteil nimmt weiter zu; er ist innert 5 Jahren von 43.8% auf 47.6% angestiegen. Der durchschnittliche Rentensatz hat leicht sinkende Tendenz. Alle diese Feststellungen deuten darauf hin, dass zurzeit günstige statistische Rahmenbedingungen für eine erfreuliche finanzielle Entwicklung der Pensionsversicherung herrschen.
- Auch die festgestellten Bewegungen im stark gewachsenen Pensionistenbestand lassen darauf schliessen, dass im Berichtsjahr die technischen Verpflichtungen eher unterdurchschnittlich zugenommen haben, weil durch die Zu- und Abgänge per Saldo namhaft Deckungskapital frei geworden ist.
- Leider hat der Vermögensertrag als dritter Beitragszahler im Berichtsjahr einmal mehr seinen Beitrag beinahe zu 100% nicht geleistet. Da lediglich eine Nettoertragsrendite von ca. 0.38% erzielt worden ist, hat die Pensionsversicherung technische Zinsverluste in der Höhe von CHF 19 Mio. hinnehmen müssen. Dieser Ertragsausfall hat dank der vorgenommenen Immobilienaufwertung um ca. CHF 3.456 Mio. sowie der Aktivierung von via den Arbeitgeber finanzierten Einkaufssummen von total ca. CHF 1.327 Mio. zu ca. 25% kompensiert werden können.
- Die technischen Rückstellungen sind voll geäuftet worden; sie stellen sich per 31.12.2007 auf ca. CHF 33 Mio. (Vorjahr CHF 27 Mio.).
- Wertschwankungsreserven sind nach wie vor keine gebildet worden, weil immer noch eine Unterdeckung besteht. Der Reservebedarf hat sich nicht verändert und beträgt unverändert etwas mehr als 14%.

- Der Deckungsgrad ist im Berichtsjahr – aufgrund der bereits gemachten Feststellungen – erwartungsgemäss wieder um ca. 3.2 Prozentpunkte (je nach Bilanzierungsart) gesunken. Es besteht darum weiterhin Bedarf nach zusätzlicher Finanzierung (Sonderbeiträge).

Die Deckungsgrade (ohne Sonderbeitrag) haben sich im Jahre 2007 folgendermassen verändert:

Geschlossene Kasse prospektiv (DG1)	91.5 % -> 88.8 %
Offene Kasse prospektiv (DG2)	100.0 %-> 97.2 %
Retrospektiv (DG3)	88.2% -> 85.7 %

Die Vorjahreszahlen sind durch die Bilanzierungsumstellung zu Swiss GAAP FER 26 leicht anders.

Unter Beachtung der versicherungsmathematischen Bilanzen per 31. Dezember 2007 sowie der eingangs erwähnten Verordnung zur Sicherstellung der Finanzierung der Pensionsversicherung ergeben sich für die Feststellung, ob ein Sonderbeitrag geleistet werden muss oder nicht, folgende Grundlagen:

	<u>DG 1</u>	<u>DG 2</u>	<u>DG 3</u>
Vorgabe Verordnung	< 95.0 %	< 105 %	<90 %
ohne Sonderbeitrag	= 88.8%	= 97.2%	= 85.7%
mit 3.0 % Sonderbeitrag	= 103.4 %	=113.2 %	= 85.7%
mit 1 % Sonderbeitrag	= 93.1 %	= 103.4%	= 85.7%
mit 1.5% Sonderbeitrag	= 95.5 %	= 104.6%	= 85.7%

Bei Bilanzierung ohne Sonderbeitrag sind am 31. Dezember 2007 alle drei Kriterien für die Entrichtung eines Sonderbeitrages gemäss Gesetz und Verordnung erfüllt. Aufgrund dieser Deckungsgradwerte wäre für das Jahr 2009 ein Sonderbeitrag notwendig. Aufgrund der Gesetzesrevision und der damit verbundenen Neugestaltung der Finanzierung entfällt dieser jedoch. Für das Jahr 2008 hingegen genügt es, den gemäss versicherungsmathematischen Bilanz per 31. Dezember 2006 budgetierten Sonderbeitrag von 1 % einzuheben.

Aufgrund der in der versicherungsmathematischen Bilanz gestellten Anträge sowie der oben aufgeführten Gründe hat der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Versicherungsexperten beschlossen, gemäss der geltenden Verordnung über die Sicherstellung der Finanzierung der Pensionsversicherung für die aktiven Versicherten für das laufende Jahr 2008 definitiv ein Sonderbeitrag von 1 Prozent der versicherten Besoldungen einzuheben. Die angeschlossenen Institutionen werden in der Folge von der Pensionsversicherung über diesen Beschluss in Kenntnis gesetzt.

3. AUSBLICK

Durch die Gesetzesrevision wird die Finanzierung der Pensionsversicherung zukünftig ohne Sonderbeitrag sichergestellt. Der Sonderbeitrag des Arbeitgebers an die Pensionsversicherung für das Staatspersonal wird mit Inkrafttreten des Gesetzes per 1. Januar 2009 aufgehoben. Der Stiftungsrat wird die Situation per 31.12.2008 unter den neuen gesetzlichen Finanzierungsmöglichkeiten analysieren und entsprechende Beschlüsse fassen. Die Situation an den Finanzmärkten hat sich im Laufe dieses Jahres verschlechtert. Wie bereits in der Stellungnahme zur 2. Lesung angedeutet, wird die Regierung im Rahmen einer gesonderten Finanzvorlage eine ganze oder teilweise Ausfinanzierung der Kasse beantragen.

4. KOSTEN

Die Kosten für den Sonderbeitrag der versicherten Besoldungen des Staatspersonals pro 2008 belaufen sich auf rund 1.56 Mio. Franken. Sie verteilen sich auf die einzelnen Sozialbeitragskonti der Landesrechnung und wurden im Landesvoranschlag für das Jahr 2008 berücksichtigt.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen stellt die Regierung den

A n t r a g ,

der Hohe Landtag wolle den Sonderbeitrag von 1 % der versicherten Besoldungen des Staatspersonals an die Pensionsversicherung für das Staatspersonal pro 2008 im Betrag von rund 1.56 Mio. Franken bewilligen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**